



# Bescheid

## I. Spruch

Die Anzeige von A vom 30.09.2021 betreffend den unter <https://www.twitch.tv/p90ez> angebotenen Kanal „P90Ez“ wird gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 iVm § 2 Z 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe über das e-Government-Portal der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vom 30.09.2021 hat A (im Folgenden: der Einschreiter) die Bereitstellung des Kanals „P90Ez“ über Twitch angezeigt.

Der Kanal diene der „*Unterhaltung mit Spielen wie New World oder Satisfactory (Live, als auch VOD)*“.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Einschreiter bietet den Kanal „P90Ez“ über Twitch (unter <https://www.twitch.tv/p90ez>) an.

Auf diesem Kanal werden Spiele wie New World oder Satisfactory live vor Publikum und mit dem Publikum gespielt. Der Kanal wird in Form eines Livestreams auf der Plattformen Twitch angeboten, wobei alle Aufnahmen auch nach der Liveübertragung weiterhin auf den Plattformen zur Verfügung gestellt werden.

Der Kanal hat folgendes Erscheinungsbild:



Captured at: 2021/10/04 03:18 PM URL: https://www.twitch.tv/p90ez

Durchsuchen Suchen Anmelden Registrieren

**EMPFOLHENE KANÄLE**

- Fextralife 44.955
- Dhalucard 7.540
- xRohat 14.691
- ESL\_CSGO 3.048
- Caedrel 19.338
- xTheSolutionTV 5.370
- Rumathra 1.407
- StreamerHouse 7.965
- Towelliee 9.651
- RocketBeansTV 713

**OFFLINE**  
Schau dir diesen Satisfactory-Stream (vor 21 Stunden gestreamt) an.  
Benachrichtigungen aktivieren

**P90Ez**  
524 Follower  
Folgen Abonnieren

Startseite Info Zeitplan Videos Chat

Alle Videos

- 3:32:20 66 Aufrufe vor 21 Stunden 10K Stahl, Kupfer und Beton? | Sati... Satisfactory
- 4:07:57 91 Aufrufe vor 3 Tagen Satisfactory-Friday ft. 1000 Förder... P90Ez Satisfactory
- 0:31 2 Aufrufe vor 5 Tagen (PVP) 24 Stunden in der schönsten... P90Ez New World
- 20:37:44 174 Aufrufe vor 6 Tagen (PVP) 24 Stunden in der schönsten... P90Ez New World
- 2:15:32 128 Aufrufe vor 6 Tagen (PVP) 24 Stunden in der schönsten... P90Ez New World

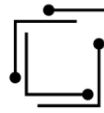
Kürzlich von P90Ez gestreamte Kategorien

- Satisfactory
- New World
- The Outer Worlds

P90Ez schlägt diese Streamer vor

- PrideGamer Offline
- BullocGamingTV Offline
- Rengie97 Offline
- Pixel\_OnTour Offline
- angelcharme3 Offline
- noelanie Offline
- Herr\_Schabernack Offline
- Wauzie Offline
- painter0101 Offline

Abbildung 1 – Screenshot Startseite Kanal



Captured at: 2021/10/04 03:20 PM URL: https://www.twitch.tv/p90ez/about

Durchsuchen Suchen Anmelden Registrieren

EMPFOLGENE KANÄLE

- Fextralife 44.955
- Dhalucard 7.540
- xRohat 14.691
- ESL\_CSGO 3.048
- Caedrel 19.338
- xTheSolutionTV 5.370
- Rumathra 1.407
- StreamerHouse 7.965
- Towelllee 9.851
- RocketBeansTV 713

**OFFLINE**  
Schau dir diesen Satisfactory-Stream (vor 21 Stunden gestreamt) an.  
Benachrichtigungen aktivieren

**P90Ez**  
524 Follower  
Startseite Info Zeitplan Videos Chat

**Über P90Ez**  
524 Follower  
Hey! Ich bin der Manuel, aka P90Ez. Manche sagen ich bin komisch, aber ich nenne es „Ich probiere gerne viel aus“ \*\* Viel Spaß! :) Kontakt: office@p90ez.com

- YouTube
- Instagram
- Twitter
- Discord

**HEY!**  
ÜBER MICH  
NME: MANU, P90EZ, NACHTWOLF  
BASE-ADAPTOR: OBERÜSTERREICH  
VORLESER: ANIMES <3, TECHNIK & SOFTWARE  
GEBENSWÄPFER: SYMMETRIEFETTSCHIST, KELLERKIND  
GAME-GENRE: AUFBAU & STRATEGIE (SEHR SPEZIELL)  
Ich wünsche ganz viel Spaß!

**REGELN**  
WICHTIG!  
ODERMA TABU  
WITZE, ANSPIELUNGEN ODER ÄHNLICHES WIRD NICHT TOLERIERT  
KEIN EWIGES WORT FÜR ANDERE STREAMS  
SAMA LASCH!  
SEI KEIN ARSCH UND HAB' SPASS!  
Den Mods ist Folge zu leisten!

**SATISFACTORY**  
MAIN GAME  
SPELZEIT: 2 JAHREN  
SPELZEIT GESAMT: 1000+ STUNDEN  
TRUPPENSCHLACHT: 400+ STUNDEN  
PRÄFERT: DEUTSCHE SATISFACTORY COMMUNITY  
Klicken, um zum DSC-Forum zu gelangen.

**NEW WORLD**  
MAIN GAME  
SPELZEIT: CLOSED BETA  
SPELZEIT GESAMT: 100+ STUNDEN  
SERVER: STYX  
SIDE: LOYALTY (MARAUDER)  
KLASSE: SCHWERT/SCHILD + HEILSTAB  
Klicken, um zum Loyalty Discord zu gelangen.

**STREAM PLAN**  
KW39, 27.09. - 03.10.  
DI, 29.09. 24H NEW WORLD, AB 8:00 UHR  
FR, 01.10. SATISFACTORY, AB 10:00 UHR  
SA, 02.10. SPONTAN  
SO, 03.10. NEW WORLD, AB 18:00 UHR  
VIEL SPASS!  
Änderungen vorbehalten.

**CHAT-BEFEHLE**  
Generell:  
!help  
!hype  
!Liebe  
!Uptime  
!Youtube  
!Discord  
!Sounds  
!Multi  
Virtuelle Währung ("Dollaris"):  
!Dollaris  
!give [user] [anzahl]  
!L (Labyrinth) 1-1000 (Minigame)  
!Krieger (stats/level/produkt)

!no  
!Freimann  
!Prolyshit  
!löwe  
!rot  
!not  
!knowledge  
!skytimmpfell  
!skytimdrachen  
!skytimmupfenesessel  
!ZeigMirDeineWare  
!reindochoh  
!babbel  
!falled  
!sevlosa  
!wasted  
!wko6 (was kannst du eigentlich?)  
!mää  
!{1-3}  
Sub Only:  
!illuminat  
!wische  
!holz  
!fckyou  
!punch  
!dance  
!tonight

**SOUNDS**

**SUPPORT ME**

Abbildung 2 - Screenshot Reiter „Info“

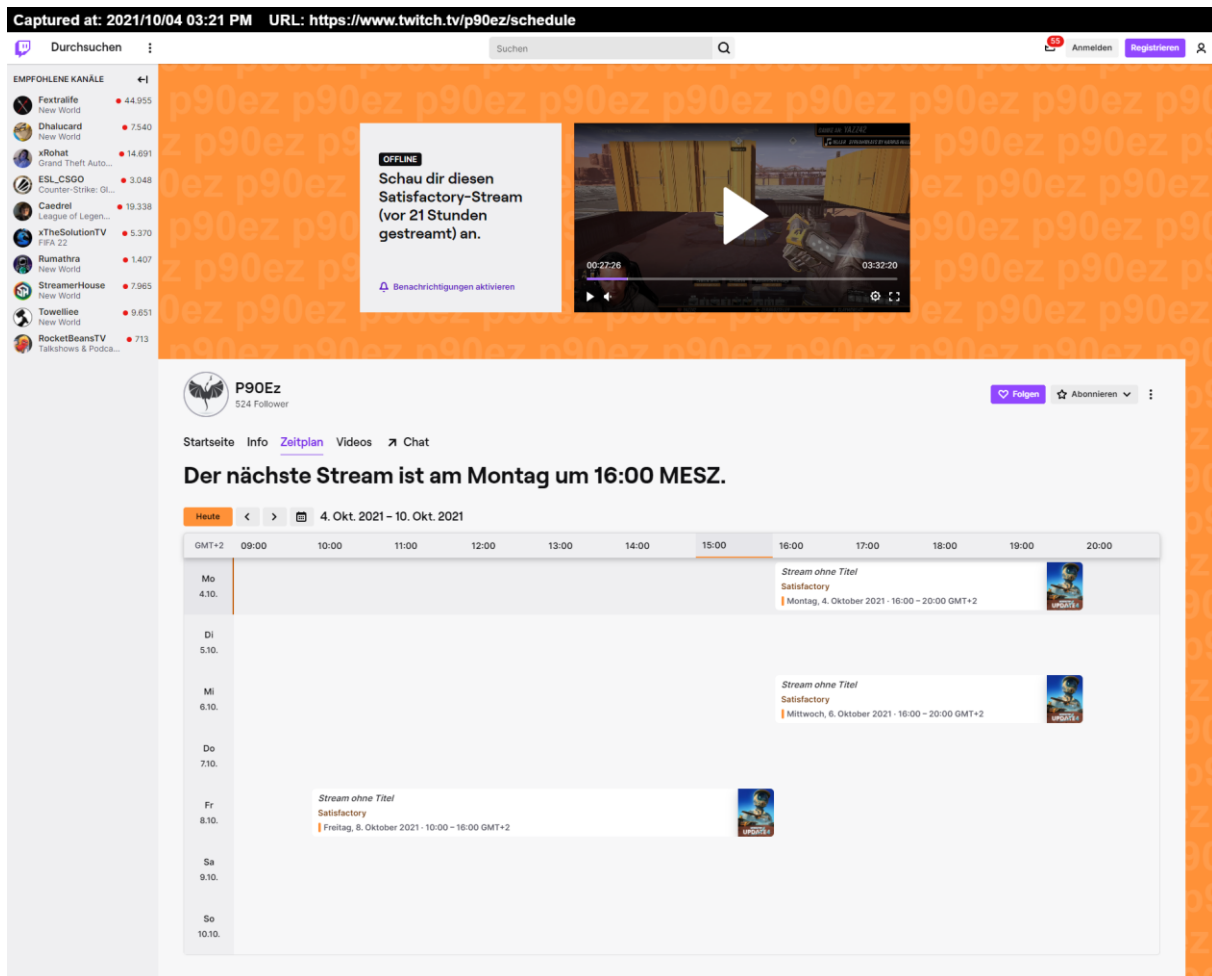
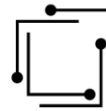


Abbildung 3 - Screenshot Reiter "Zeitplan"

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf die Anzeige vom 30.09.2021 sowie die behördliche Einsichtnahme in den gegenständlichen Twitch-Kanal vom 04.10.2021.

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

#### 4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

## *„Begriffsbestimmungen*

**§ 2.** *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

*4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

*[...]*

*16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;*

*[...]“*

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

## *„Anzeigepflichtige Dienste*

**§ 9.** *(1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

*(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

*[...]*

*(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass*

*1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, ...*

*[...]*

*hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“*

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Einschreiter audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen. Hierbei ist festzuhalten, dass ein Videoarchiv (auf Twitch) einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G darstellen könnte. Die Live-Streams könnten unter der Voraussetzung, dass ein audiovisueller Mediendienst vorliegt, ein Fernsehprogramm gemäß § 2 Z 16 AMD-G darstellen.

#### **4.2.1. Zur Dienstleistung**

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, mwN.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV liegt jedenfalls dann vor, wenn der Einschreiter auf seinen Kanälen Werbung der verwendeten Plattformen zulässt oder selbst kommerzielle Kommunikation betreibt. Dazu wurde kein ausdrückliches Vorbringen erstattet, der Einschreiter selbst geht jedoch vom Vorliegen einer Anzeigepflicht aus. Im Ergebnis kann das Vorliegen der Dienstleistungseigenschaft jedoch hier dahingestellt bleiben, weil aus anderen Gründen kein audiovisueller Mediendienst vorliegt (siehe unten, Punkt 4.2.4.).

#### **4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung**

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

*„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“*

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

*„Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“*

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs oder Sendeplans zu verstehen. Mediendienstanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Der Einschreiter ist laut eigenen Angaben Inhaber der gegenständlichen Kanäle, indem er die darauf verbreiteten Videos bereitstellt.

Im Sinne der genannten Bestimmung der AVMD-RL trägt somit der Einschreiter die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des gegenständlichen Angebots und bestimmt, wie diese gestaltet werden. Seine redaktionelle Verantwortung ist daher zu bejahen.

#### **4.2.3. Zum Hauptzweck**

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Bei dem-Kanal „P90Ez“, abrufbar unter <https://www.twitch.tv/p90ez>, handelt es sich um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Wesen es ist, ausschließlich Videoinhalte verfügbar zu machen.

Es handelt sich zusammenfassend daher bei dem verfahrensgegenständlichen Angebot um ein Angebot mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

#### **4.2.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung**

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen gegenständlicher Angebote Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

*„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“*

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung in § 2a AMD-G folgendes fest:

*„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass eine audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann*

*vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErwG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten. Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf"?, MR 2011/228.“*

Der vorliegende Kanal beschäftigt sich mit dem Livestream von Videospielen und der Bereitstellung der Livestreams nach deren Ende zum Abruf. Daher kann nach Auffassung der KommAustria angesichts der engen inhaltlichen Ausrichtung und der sehr eng abgegrenzten Zielgruppe (Gaming) ausgeschlossen werden, dass das vorliegende Angebot im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen geeignet ist, im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass es in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten tritt.

#### **4.2.5. Zur Allgemeinheit**

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass schon zum Begriff der „Allgemeinheit“ der Fernseh-RL vom EuGH ausgesprochen wurde, dass die verschlüsselte Ausstrahlung, wonach zum Empfang ein gesonderter, individueller (grundsätzlich allen Interessierten offenstehender) Vertragsschluss erforderlich ist, der Qualifizierung nicht entgegensteht, dass ein Dienst an die Allgemeinheit gerichtet ist (vgl. EuGH 2.6.2005, Rs C 89/04, Mediakabel). Dies kann auf audiovisuelle Mediendienste umgelegt werden.

Das verfahrensgegenständliche Angebot ist für jede Person unter <https://www.twitch.tv/p90ez> abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

#### **4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz**

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.



### **4.3. Zusammenfassung**

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei dem unter <https://www.twitch.tv/p90ez> bereitgestellten Angebot „P90Ez“ mangels Vorliegen von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung, die bei der Allgemeinheit eine deutliche (massenmediale) Wirkung entfalten können, um keinen audiovisuellen Mediendienst handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/21-168“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. Dezember 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)